

**46. Gestattet das Reichsrecht dem Landesgesetz, Ansprüche auf einen anderen (Land- oder Gemeindeverband) zu übertragen, die nach Reichsrecht einem verunglückten Landes- oder Kommunalbeamten in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder seinen Hinterbliebenen zustehen oder in seiner Person entstanden sind?**

Reichsunfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) — UFG. — Art. 1 § 14. Preuß. Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (GS. S. 151) §§ 2, 28. Preuß. Städteordnung für die östl. Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) § 11 Nr. 1; Reichsversicherungsordnung — RVO. — § 554 Ziff. 4, 5.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1935 i. S. F. er Elektr. Werk GmbH. (Bekl.) w. Stadtgemeinde F. (Kl.). VI 555/34.

I. Landgericht Frankfurt a. Ober.

II. Kammergericht Berlin.

Der am 9. Januar 1895 geborene Polizeihauptwachtmeister M., der bei der klagenden Stadt als Beamter auf Lebenszeit angestellt war, erlitt am 21. April 1932 einen Dienstuñfall. Er wurde zwischen einem fahrenden Straßenbahnzug der Beklagten und einem Lastkraftwagen der Vollzugspolizei eingeklemmt und verletzt. Die Klägerin verletzte ihn, weil er infolge der erlittenen Verletzungen für den weiteren Dienst unbrauchbar war, mit Wirkung vom 1. April 1934 ab in den dauernden Ruhestand. Land- und Kammergericht verurteilten die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin, ihr die in den Jahren 1932 und 1933 aufgewendeten Heilungskosten und die Beträge zu erstatten, die sie dem Verletzten als Ruhegehalt vom 1. April 1934 bis zu dem Tage, an dem er das ruhegehaltsfähige Alter erreichen wird, zu zahlen hat. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

Nach § 1 HaftpflichtG. haftet die Beklagte als Unternehmerin der Straßenbahn, in deren Betrieb M. körperlich verletzt worden ist, für den dadurch entstandenen Schaden, und nach § 3a desselben Gesetzes ist der Schadenersatz durch Erstattung der Heilungskosten sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den M. dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Da unter den Parteien kein Streit darüber herrscht, daß der bei der Beklagten angestellte Straßenbahnführer B. als Führer des Straßenbahnzuges die widerrechtliche Verletzung des M. verursacht hat, haftet die Beklagte nach § 831 BGB. auch über den Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes hinaus auf vollen Schadenersatz. Daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten verursacht sei, ist nicht behauptet, auch der in § 831 Abs. 1 Satz 2 offengelassene Entlastungsbeweis nicht angetreten.

Das Berufungsgericht meint, die Klägerin habe nach § 1 ihres Ortsstatuts vom 18. September 1920 in Verbindung mit den Vor-

schriften der §§ 1 bis 7 UFG. dem M. die Heilungskosten zu ersetzen und Ruhegehalt zu zahlen, und in Höhe dieser ihrer Verpflichtung seien auf die Klägerin nach § 5 des Ortsstatuts die in der Person des M. entstandenen Ansprüche gegen die Beklagte aus §§ 1 und 3a HaftpflG. übergegangen. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob die Ansprüche auch auf Grund der §§ 14, 12 Abs. 1 und 3 UFG. auf die Klägerin übergegangen seien. Es hätte aber auch nicht einmal der im § 5 des Ortsstatuts getroffenen Bestimmung bedurft, denn die Bestimmung in § 1 des Ortsstatuts, der für die Beamten der Klägerin eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 UFG. gleichkommende Fürsorge anordne, habe ohne weiteres zur Folge, daß die Vorschriften der §§ 10 bis 12 UFG. wenigstens sinngemäß miteinbegriffen seien, da die §§ 1 bis 7 und die §§ 10 bis 12 nicht auseinandergerissen werden könnten.

Un die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Ortsstatut hat zuteil werden lassen, ist das Revisionsgericht gebunden (§§ 549, 562 ZPO.). Nachzuprüfen war aber die Frage, ob die Bestimmungen des Ortsstatuts imstande sind, Rechte, die nach Reichsrecht in der Person des M. entstanden sind, auf die Klägerin zu übertragen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierüber sind rechtsirrig. Die preussische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 gibt in § 11 Nr. 1 der Stadt die Befugnis, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, für welche die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Aber diese Bestimmung gibt der Stadt nicht die Befugnis, in die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder einzugreifen. Bei den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder, über welche die Stadt statutarische Anordnungen treffen darf, handelt es sich nur um Rechte und Pflichten, welche die Mitglieder gegen die Stadtgemeinde als solche haben, nicht um irgendwelche sonstigen Rechte und Pflichten. So auch OVG. Entsch. Bd. 26 S. 49, 53 und Bd. 16 S. 56, wo zutreffend ausgeführt wird:

Das heutige Recht kennt kein Stadtrecht im Sinne des Mittelalters, in welchem sich die Autonomie zahlreicher Städte weit über die Grenzen der kommunalen Verfassung auf alle Verhältnisse des sozialen Lebens bis zu den Beziehungen des Privatrechts

erstreckte. Nach dem Prinzip des modernen Verfassungsstaats kann sich die Autonomie der Gemeinden nicht weiter erstrecken als auf die korporative Verfassung und Verwaltung selbst. Es müssen Angelegenheiten der Korporation selbst, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die diese als solche, die sie gegen die Korporation haben, sein, wenn die Autonomie der Gemeinde als Korporation Platz greifen soll.

Die Städteordnung hat also der Klägerin nicht die Befugnis gegeben, durch Ortsstatut den Übergang der in der Person des M. entstandenen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche anzuordnen. Übrigens wäre auch die Städteordnung, wenn sie den Städten eine solche Befugnis hätte beilegen wollen, insoweit nicht mehr rechtsgültig, als solche Anordnung mit den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Reichsrechts im Widerspruch steht.

Anderß wäre die Rechtslage nur, wenn reichsgesetzlich eine abweichende Regelung zugelassen wäre. Dies nimmt das Berufungsgericht an, indem es sagt, die Klägerin habe sich mit ihrem Ortsstatut an die polizeilichen Vorschriften gehalten, da sie in ihm zum Teil die Vorschriften des Beamtenunfallfürsorgegesetzes übernommen, zum Teil eine Regelung getroffen habe, die den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 3 UFG. entspreche. Dabei verkennt aber das Berufungsgericht, daß das Beamtenunfallfürsorgegesetz den Ländern und Kommunalverbänden nicht unbeschränkt die Befugnis gibt, ihre Beamten diesem Gesetz zu unterwerfen, das den von ihm betroffenen Beamten Rechte entzieht, die ihnen sonst nach bürgerlichem Reichsrecht zustehen würden.

Nach § 554 Nr. 4 und 5 RVD. sind von der Unfallversicherung frei

4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,
5. andere Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des UFG. getroffen ist.

Diese Befreiungsvorschrift betrifft nur solche Beamte, die ohne diese Vorschrift nach den §§ 544 flg. RVD. der Versicherung unterliegen würden. Denn für Beamte, die überhaupt nicht unter eine der Vorschriften der §§ 544 bis 553 fallen könnten, eine Befreiungsvorschrift zu erlassen, wäre sinn- und zwecklos gewesen. Da der

Verletzte M. weber in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der Klägerin angestellt war noch nach einer der Vorschriften der §§ 544 bis 553 versicherungspflichtig hätte sein können, ist also für ihn die Befreiungsvorschrift des § 554 RVO. überhaupt nicht anzuwenden.

Daraus, daß in Art. 2 Abs. 2 UFG. die hier gemeinten Beamten bezeichnet sind als „Staats- und Kommunalbeamte der in Art. 1 § 1 bezeichneten Art“, während solche Worte in dem dem Art. 2 unmittelbar vorhergehenden Art. 1 § 14 fehlen, könnte eine nur am Wortlaut haftende Auslegung den Schluß ziehen, daß in dem § 14 nicht nur Beamte der in Art. 1 § 1 bezeichneten Art, sondern Staats- und Kommunalbeamte aller Art gemeint seien. Aber es ist schon in einer Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Juni 1920 (RGZ. Bd. 99 S. 274) ausgeführt worden, daß der auffallende Wechsel im Ausdruck sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erklärt, und daß auch in § 14 nur von solchen Staats- und Kommunalbeamten gesprochen wird, die in Betrieben beschäftigt sind, die reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht nicht nur die in § 14 Satz 1 ausgesprochene Abhängigkeit der Fürsorge von dem Eintritt eines „im Dienste erlittenen Betriebsunfalls“, sondern auch die Fassung des Satz 2 des § 14 („auf solche Staats- und Kommunalbeamte sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung“). Diese Bestimmung wäre sicherlich anders gefaßt worden, wenn Satz 1 auch solche Personen hätte umfassen sollen, die in keinem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, also selbstverständlich den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung nicht unterliegen. An dieser Auffassung, der sich auch der III. Zivilsenat (RGZ. Bd. 111 S. 178 [180]) angeschlossen hat, ist festzuhalten.

Die Klägerin kann sich demgegenüber auch nicht auf § 2 Abs. 1 Satz 2 des preußischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 berufen. Allerdings ist dort bestimmt worden, daß den Polizeibeamten der Gemeinden Unfallfürsorge in einer den Grundsätzen des § 28 entsprechenden Weise zu gewähren sei, und in diesem § 28 ist in Abs. 1 Satz 1 bestimmt worden, daß die Vorschriften des preußischen Beamtenunfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 und seiner Änderungen auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten Anwen-

zung finden. Damit hat Preußen die unbedingte Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 2. Juni 1902, nämlich, daß es sich um Beamte handeln müsse, die „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind“, fallen gelassen und auch für die Gemeinden die entsprechende Anwendung der für die Staatspolizeibeamten erlassenen neuen Bestimmungen vorgeschrieben. Ob danach die Klägerin die Befugnis erlangt hat, ihren Polizeivollzugsbeamten eine so weitgehende Unfallfürsorge zuteil werden zu lassen, wie sie das preußische Polizeibeamtengesetz vorsieht, kann unerörtert bleiben. Denn im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht um diese Frage, sondern nur darum, ob die Klägerin oder der preußische Gesetzgeber befugt waren, zum Ausgleich der von der Klägerin durch solche Fürsorge übernommenen Lasten anzuordnen, daß die in der Person des Verletzten entstandenen reichsgesetzlichen Ansprüche auf die Klägerin übergehen, und diese Frage muß ebenso verneint werden, wie in den vorerwähnten Entscheidungen des VI. und des III. Zivilsenats gegenüber dem sächsischen Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 1. Juli 1902 verneint worden ist, daß das sächsische Landesgesetz imstande gewesen sei, die durch ein Reichsgesetz einem verunglückten sächsischen Beamten und seinen Hinterbliebenen gewährten Ansprüche gegenüber dem Sächsischen Staat auch dann zu beschränken, wenn der Beamte nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war. Ebenso wenig, wie durch Landesgesetz über die Bestimmung des § 14 ReichsUFG. hinaus der reichsgesetzliche Schadensersatzanspruch des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen in der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Weise beschränkt werden kann, ebenso wenig gestattet das Reichsrecht dem Landesgesetz, über die Bestimmung des § 14 hinaus einen nach Reichsrecht in der Person des Verletzten entstandenen Anspruch auf einen anderen zu übertragen.

Eine entsprechende Anwendung des § 14, die von der Klägerin in der Revisionsbeantwortung letzten Endes gefordert wird, ist nicht angängig. Denn wenn man den § 14 auf Beamte, die nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind, entsprechend anwenden wollte, würde nicht nur der für die Folgen des Unfalls haftende Schädiger nach der Rechtspredung des Reichsgerichts den Vorteil davon haben, daß im Falle des § 3a Haftpflicht. der Vermögensschaden des Verletzten durch den Bezug

eines Unfallruhegehalts niedrig gehalten wird, sondern es würde auch die unausweichliche Folge sein, daß die möglicherweise viel höheren Ansprüche des Verletzten gegen die ihm sonst haftende Betriebsverwaltung, entgegen der angeführten Rechtsprechung des VI. und des III. Zivilsenats, auf das Unfallruhegehalt beschränkt würden. Im übrigen besteht in dieser Frage kein grundsätzlicher Unterschied darin, ob der Vorteil aus der Zahlung eines Unfallruhegehalts oder der Vorteil aus der Zahlung des gewöhnlichen gesetzlichen Ruhegehalts dem dritten Schädiger zugute kommt. Verneint man mit Siber (Grundriß des Schulrechts 1931 S. 46) entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß gesetzliche Ansprüche auf Ruhegehalt zur Ausgleichung zu bringen sind (vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1935 RGZ. Bd. 146 S. 287), dann hat der dritte Schädiger, hier die Beklagte, überhaupt keinen Vorteil aus der Gewährung des Unfallruhegehalts, und die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung des Ruhegehalts an die Klägerin wäre dann schon deshalb ausgeschlossen, weil bei Verneinung der Ausgleichungspflicht des Verletzten die Beklagte an diesen noch einmal zahlen müßte.